

**Landrat des
Märkischen Kreises als
Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis,
Postfach 2053, 58634 Iserlohn

Hegering Menden e.V.
Stellvertretende Vorsitzende
Bettina Gräfin von Baudissin
Auf der Steinleie 31
58706 Menden

04. Februar 2014

Seite 1

Aktenzeichen: 57.06.00-
ZA 1-

bei Antwort bitte angeben

Nachweis über die sichere Aufbewahrung Ihrer Schusswaffen und Munition gemäß § 36 Waffengesetz (WaffG)

Frau Benke
Zimmer 255
Telefon 02371-9199-2114
Telefax 02371-9199-2191
b.benke@maerkischer-kreis.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffnungszeiten:

Mo-Fr: 8.30 - 12.00 Uhr

Do: 13.30 - 15.30 Uhr

seit dem 1. April 2003 sind Waffenbesitzer verpflichtet, Ihre Schusswaffen und Munition - grundsätzlich getrennt voneinander - in Waffenschränken aufzubewahren, die in der Regel den Normen VDMA 24992 der Sicherheitsstufen A oder B bzw. DIN/EN 1143-1 der Widerstandsklasse 0/N oder I entsprechen müssen.

Dienstgebäude:

Friedrichstraße 70
58636 Iserlohn

Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Unbefugte, zu denen auch unberechtigte Familienangehörige und Mitbewohner/innen zählen, in den Besitz von Waffen/Munition gelangen können.

Telefon 02371-9199-0
Telefax 02371-9199-8991
poststelle.maerkischer-kreis
@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/
maerkischer-kreis

Aus diesem Grunde bitte ich Sie als Vorsitzenden, das beiliegende Schreiben und die dazugehörigen Anlagen 1 + 2 an Ihre Mitglieder auszuhändigen.

Das beiliegende Informationsblatt über Waffenschränke können Sie bei Bedarf mit aushändigen.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinie 1 und S4 bis

Haltestelle Friedrichstraße/

Agentur für Arbeit

Für Ihre Mühe und Ihr Mitwirken bedanke ich mich bei Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Benke

Zahlungen an:

Kreiskasse Märkischer Kreis

Sparkasse Iserlohn

Kto-Nr.: 20206

BLZ: 44550045

**Landrat des
Märkischen Kreises als
Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis,
Postfach 2053, 58634 Iserlohn

04. Februar 2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen: ZA 1 -

57.06.00

bei Antwort bitte angeben

An alle
Inhaber/-innen einer Waffenbesitzkarte
im Bereich des
Märkischen Kreises,
**die noch keinen Aufbewahrungsnachweis
vorgelegt haben**

Frau Benke

Zimmer 255

Telefon 02371-9199-2114

Telefax 02371-9199-2191

b.benke@maerkischer-kreis.de

Nachweis über die sichere Aufbewahrung Ihrer Schusswaffen und Munition gemäß § 36 Waffengesetz (WaffG)

Öffnungszeiten:

Mo-Fr: 8.30 - 12.00 Uhr

Do: 13.30 - 15.30 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dienstgebäude:

Friedrichstraße 70

58636 Iserlohn

seit dem 1. April 2003 sind Sie verpflichtet, Ihre Schusswaffen und Munition - grundsätzlich getrennt voneinander - in Waffenschränken aufzubewahren, die in der Regel den Normen VDMA 24992 der Sicherheitsstufen A oder B bzw. DIN/EN 1143-1 der Widerstandsklasse 0/N oder I entsprechen müssen.

Telefon 02371-9199-0

Telefax 02371-9199-8991

Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Unbefugte, zu denen auch unberechtigte Familienangehörige und Mitbewohner/innen zählen, in den Besitz von Waffen/Munition gelangen können.

poststelle.maerkischer-kreis

@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/

maerkischer-kreis

Bitte weisen Sie durch Vorlage eines Beleges (kopierter Lieferschein, Rechnung) nach, dass Sie über einen der vorbezeichneten, **genormten Waffenschränke** verfügen. Ist der Nachweis durch einen Rechnungsbeleg nicht möglich, fotografieren Sie den Schrank. Wichtig ist, dass Sie das Typenschild und den Schrank samt Innenfach im geschlossenen sowie geöffneten Zustand fotografieren. Achten Sie dabei darauf, dass die Sicherungsbolzen beim geöffneten Schrank, wie auch des Innenfaches deutlich zu erkennen sind.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinie 1 und S4 bis

Haltestelle Friedrichstraße/

Agentur für Arbeit

Außerdem geben Sie mir bitte die

Zahlungen an:

Kreiskasse Märkischer Kreis

Sparkasse Iserlohn

Kto-Nr.: 20206

BLZ: 44550045

- Wandungs- und Türstärke, sowie ein
- ungefähres Gewicht an. (Bitte benutzen Sie hierfür die Vordrucke Anlage 1 + 2)

Die Fotos können Sie mir auch per E-Mail übersenden.

**Landrat des
Märkischen Kreises als
Kreispolizeibehörde**



04. Januar 2014

Seite 2 von 2

Sollte der Schrank gemeinsam mit anderen berechtigten Personen genutzt werden, bitte ich um entsprechenden Hinweis. Die benötigten Unterlagen bitte ich möglichst umgehend bei der Kreispolizeibehörde des Märkischen Kreises einzureichen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Benke', written in a cursive style.

Benke

Kreishauptsekretärin

**Landrat des
Märkischen Kreises als
Kreispolizeibehörde**



Anlage 1

Nachweis über die Aufbewahrung von Waffen und Munition

Datum:

Register-Nr.:

(bitte immer Angeben!)

- § 36 Waffengesetz vom 11.10.2002
- §§ 13 u. 14 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27.10.2003

Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anschrift: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich meine Waffen in dem/den aufgeführten Behältnis(sen) und angegebenen Ort(en) aufbewahre.

Kopien der vorhandenen Kaufbelege und Fotos der Waffenschränke sind beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen:

1. Aufbewahrungsangaben
2. Kaufbelege/Lieferschein/Fotos

Zurücksenden an:

**Kreispolizeibehörde des
Märkischen Kreises
ZA 1
Friedrichstraße 70
58636 Iserlohn**

**Landrat des
Märkischen Kreises als
Kreispolizeibehörde**



Anlage 2

Datum:

Register-Nr.:

(Bitte immer angeben !)

Aufbewahrungsangaben: Waffenschrank

Aufstellort (z.B. Keller, Dachboden, Wohnzimmer):

Sicherheitsstufe:

- DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997), Widerstandsgrad -0-
 - B - nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995)
 - A - nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) mit einfachem Innenfach
ohne Sicherheitsstufe (siehe Angabe Typenschild!)
 - A - nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) mit - B - Innenfach
nach VDMA 24992
 - A - nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995)
 - freie Angaben lt. Typenschild
-
-
-

Weitere Angaben des Herstellers (lt. Typenschild)

Name/Bezeichnung: _____

Herstellernummer: _____

Gewicht: _____

Baujahr: _____

Prüfnummer: _____

Aufbewahrung der Munition:

für Kurzwaffen: _____

für Langwaffen: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 WaffG und §§ 13, 14 AWaffV)

Die folgenden Erläuterungen sind keine Wiedergabe des Gesetzestextes bzw. der Rechtsverordnung

1) Wer Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen nachzuweisen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Die Waffen-Behörde kann verlangen, dass der Besitzer ihr zur Kontrolle Zutritt zum Aufbewahrungsort gewährt. Entspricht die bisherige Aufbewahrung nicht den rechtlichen Mindestanforderungen (siehe Schaukasten unten), so hat der Verantwortliche ergänzende Vorkehrungen vorzunehmen und diese Maßnahmen gegenüber der Behörde anzuzeigen und nachzuweisen. Schusswaffen und die dazugehörige Munition sind grundsätzlich getrennt voneinander bzw. „über Kreuz“ aufzubewahren, damit entwendete Waffen nicht sofort schussbereit verwendet werden können. Diese Einschränkung gilt nicht für die Aufbewahrung in Behältnisse der Euro-Normen 0 und I.

A-Schrank
Nach VDMA 24992* (Stand Mai 1995)
Ohne Innenfach



Bis zu 10 Langwaffen.
Nicht dazugehörige Munition (z.B. für Kurzwaffen) darf zusammen mit den Langwaffen „über Kreuz“ aufbewahrt werden.

A-Schrank
Nach VDMA 24992* (Stand Mai 1995)
Mit Innenfach ohne Klassifizierung (Stahlblech mit Schwenkriegelschloss**)



Bis zu 10 Langwaffen.
Dazugehörige Munition darf nur im Innenfach aufbewahrt werden. Ansonsten auch dazugehörige Munition („über Kreuz“).

A-Schrank
Nach VDMA 24992* (Stand Mai 1995)
Mit Innenfach der B-Klassifizierung („Jägerschrank“)



Bis zu 10 Langwaffen.
Im Innenfach dürfen bis zu 5 Kurzwaffen und die dazugehörige Munition zusammen gelagert werden. Ansonsten auch nicht dazugehörige Munition (über Kreuz“).

B-Schrank
Nach VDMA 24992* (Stand Mai 1995)
Unter 200 kg Gesamtgewicht ohne ausreichende Verankerung gegen Abriss



Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen (z.B. Pump-Flinten m. Pistolengriff). Dazugehörige Munition darf nur im Innenfach ansonsten „über Kreuz“ aufbewahrt werden.

B-Schrank
Nach VDMA 24992* (Stand Mai 1995)
Mindestens 200 kg Gesamtgewicht oder wenn Verankerung gegen Abriss bei einem vergleichbaren Gewicht liegt.



Langwaffen und bis zu 10 Kurzwaffen (z.B. Pump-Flinten m. Pistolengriff). Dazugehörige Munition darf nur im Innenfach ansonsten „über Kreuz“ aufbewahrt werden.

0-Schrank
DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997)
Mindestens 200 kg Gesamtgewicht oder wenn Verankerung gegen Abriss bei einem vergleichbaren Gewicht liegt.



Langwaffen und bis zu 10 Kurzwaffen (z.B. Pump-Flinten m. Pistolengriff). Waffen und Munition dürfen zusammen aufbewahrt werden. Ein Innenfach muss nicht vorhanden sein.

1-Schrank
DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997)



Alle Waffenarten ohne anzahlmäßige Beschränkung zusammen mit der Munition. Ein Innenfach muss nicht vorhanden sein. In nicht dauernd bewohnten Gebäuden jedoch nur bis zu 3

Aufbewahrung von Waffen und Munition

- 2) Waffen und Munition können auch in einem **Waffenraum** gelagert werden, der dem Stand der Technik entspricht. Diese Voraussetzungen sind insbesondere dann erfüllt, wenn Zugangstüren die Widerstandsklasse eines geeigneten Schrankes besitzen und das Mauerwerk ausreichenden Schutz gegen Einbruch bietet. Vorhandene Fenster sind in der Regel zu vergittern oder anderweitig zu sichern. Die grundsätzliche Trennung von Waffen und Munition muss auch hier beachtet werden.
- 3) Unter Berücksichtigung von Art, Anzahl und Gefährlichkeit der vorhandenen Waffen/Munition kann die Behörde Abweichungen von den o.a. Vorgaben zulassen. Hierüber kann auf Antrag entschieden werden, wenn ein **Aufbewahrungskonzept** vorgelegt wird.
- 4) Die ständige Aufbewahrung in einem **nicht dauernd bewohnten Gebäude** (z.B. Wochenendhaus, Jagdhütte) ist grundsätzlich nur für bis zu drei Langwaffen in einem Waffenschrank der Euro-Norm I möglich (siehe Schaukasten). Von dieser Regelung kann im Einzelfall ebenfalls abgewichen werden, wenn der Behörde ein ausreichendes Sicherungskonzept zur Entscheidung vorgelegt wird.
- 5) Die **gemeinschaftliche** Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch **berechtigte Personen**, die in einer Hausgemeinschaft leben, ist zulässig.
- 6) Wenn die **vortübergehende** Aufbewahrung von Waffen oder Munition **außerhalb der Wohnung** in der oben beschriebenen Form nicht möglich oder unzumutbar ist, hat der Verantwortliche seine Waffen/Munition angemessen zu beaufsichtigen. Diese Fälle können insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd (z.B. beim „Schießtreiben“) oder mit dem sportlichen Schießen auftreten.
- 7) In Schützenhäusern, Schießstätten oder im gewerblichen Bereich (Händler, Hersteller) richtet sich die Aufbewahrung von Waffen/Munition nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Auch hier kann die Behörde bei Vorliegen eines geeigneten Aufbewahrungskonzeptes Abweichungen von den o.a. Anforderungen zulassen.
- 8) **Vorsätzliche Verstöße** gegen Aufbewahrungsvorschriften können strafrechtlich, sonstige Verstöße können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Schwerwiegende Verletzungen der Sorgfaltspflicht oder wiederholte Verstöße gegen Bußgeldvorschriften führen zur Unzuverlässigkeit des verantwortlichen Waffenbesitzers und damit zwingend zum **Widerruf aller waffenrechtlichen Erlaubnisse**. Jagdscheininhaber und Erlaubnisinhaber nach dem Sprengstoffrecht müssen darüber hinaus auch mit dem Verlust dieser Erlaubnisse rechnen.

* Zum 31.12.2003 ist das Einheitsblatt der VDMA-Norm 24902 (Stand Mai 1995) ersatzlos zurückgezogen worden. Waffenschränke der Sicherheitsstufen A und B, die nach diesem Zeitpunkt hergestellt werden, dürfen demnach nicht mehr mit dieser Klassifizierung gekennzeichnet werden. Gleichwohl können auch vergleichbare Behältnisse, die dieser ehemaligen Norm entsprechen, als geeignet für die Waffen- und Munitionsaufbewahrung angesehen werden. Waffenschrank-Hersteller unterliegen in diesen Fällen jedoch nicht mehr der Kontrolle durch den Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. / Frankfurt/M. (VDMA). Eine Bestätigung, ob Schränke die Anforderungen vom Mai 1995 erfüllen, kann nur der Hersteller selbst abgeben. Die Beweispflicht, über ein Behältnis mit ausreichendem Schutzniveau zu verfügen, liegt letztlich beim Waffenbesitzer.

** Das Stahlblech-Innenfach kann mit einem Schwenkriegelschloss (siehe Abbildung) oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung gesichert werden.

